

(2) Die Verteilung von sofort wiederverwendbaren Rohren der Versorgungsleitungen über 6 Atü Druck ist mit den Abteilungen Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — der Räte der Bezirke abzustimmen.

(3) Stahl- und Buntmetallschrott ist der VHZ Schrott, nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte (Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte [GBl. S. 267]) sind der WB Rohstoffreserve — Erfassung und Verwendung nichtmetallischer Altstoffe — zuzuführen.

§ 5

Zu § 4 Abs. 1 der Anordnung

(1) Für den Verkauf von Bergungsmaterial gelten die preisrechtlich festgelegten Preise:

- für nichtmetallische Stoffe die Preise laut Preisverordnung Nr. 74 vom 4. Dezember 1947 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung (PrVOBl. 1948 S. 10) und der Preisverordnung Nr. 152 vom 2. Mai 1951 (GBl. S. 384),
- für Nutzeisen und Eisenschrott die Preise laut Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. 1954 S. 52) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1953 zur Preisverordnung Nr. 336 (GBl. 1954 S. 56),
- für Buntmetallschrott die Preise laut Preisverordnung Nr. 335 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Alt- und Abfallmaterial von unedlen Nichteisenmetallen (Buntmetallschrott) — (GBl. 1954 S. 46) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1953 zur Preisverordnung Nr. 335 (GBl. 1954 S. 51).

(2) Alle Verkäufe von Bergungsmaterial sind vom Enttrümmerungsträger durchzuführen.

§ 6

Zu § 4 Abs. 2 der Anordnung

(1) Um sämtliche in den Trümmer- und Schuttmassen enthaltenen Metalle der Wiederverwendung zuzuführen, erhalten die auf den Trümmerstellen eingesetzten Arbeitskräfte Prämien für die Bergung von Metallen in folgender Höhe:

	für je 100 kg
für Eisen aller Art	—,70 DM,
für Buntmetalle mit Fremdanhaftungen von 11 •• bis 70 %	2,— DM,
für Zink, Zinklegierungen, Magnesium, Magnesiumlegierungen, Buntmetalle mit Fremdanhaftungen bis 10	5,— DM,
für Blei, Bleilegierungen, Aluminium, Aluminiumlegierungen, Kupfer- und Nickellegierungen	10,— DM,
für Kupfer, Nickel, Zinn und Zinnlegierungen	15,— DM.

(2) Prämien werden gezahlt für während der Arbeitszeit aus den bearbeiteten Massen herausortierte Metalle, soweit nicht die Metallbergung im Leistungslohn bezahlt wird.

(3) Die Prämienbeträge sind dem ausführenden Betrieb zur Auszahlung zu überweisen. Die erfolgte Auszahlung ist vom Enttrümmerungsträger zu kontrollieren.

§ 7

Zu § 5 der Anordnung

(1) Die ausführenden Betriebe haben auf der Enttrümmerungsbaustelle ein Tagebuch auf dem vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Vordruck „Enttrümmerungstagebuch“ zu führen. Die ausgefüllten Vordrucke sind zu dem aufgedruckten Termin dem Enttrümmerungsträger einzureichen.

(2) Die Enttrümmerungsträger stellen auf Grund der von ihnen geprüften und ausgewerteten „Enttrümmerungstagebücher“ den Kreisbericht auf dem Vordruck „Enttrümmerungsbericht“ auf und leiten diesen nach aufgedrucktem Termin- und Verteilerplan weiter.

(3) Die Planträger stellen aus den „Enttrümmerungsberichten“ ihrer Enttrümmerungsträger nach Prüfung und Auswertung den Bezirksbericht auf dem Vordruck „Enttrümmerungsbericht“ auf und verfahren entsprechend Abs. 2.

§ 8

Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1954

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung
zur Durchführung einer Erhebung der 1951 bis 1954
ausgeführten Dienst-, Werk- und anderen
zweckgebundenen Wohnungen.*

Vom 28. Dezember 1954

Von zahlreichen zentralen Dienststellen, volkseigenen Betrieben und sonstigen staatlichen und kommunalen Institutionen sind seit 1951 Dienst- bzw. Werkwohnungen oder andere Wohnungen als Einzelbauten oder in Zusammenhang mit Zweckbauten oder Produktionsanlagen geschaffen worden, die mit staatlichen Mitteln außerhalb der Investitionspläne des volkseigenen Wohnungsbaues finanziert wurden. Diese Wohnungen müssen kapazitäts- und wertmäßig zur Abrechnung des ersten Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt werden.

Sämtliche Rechtsträger solcher Wohnungen werden hierdurch aufgefordert, den Zuwachs, der durch diese Wohnungen in der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten ist, dem Ministerium für Aufbau — Abteilung Wohnungsbau — bis zum 31. Januar 1955 nach dem Muster (s. Anlage) zu melden. Rechtsträger solcher Wohnungen in Groß-Berlin richten die Meldung an den Magistrat von Groß-Berlin — Abteilung Wohnungswesen —.

Die Angaben werden nur für statistische Zwecke verwandt und haben für die Investitionen usw. keine Auswirkungen.

Berlin, den 28. Dezember 1954

Ministerium für Aufbau
Winkler
1 Minister

* Für alle Rechtsträger staatlicher Wohnungen (volkseigene Betriebe, Deutsche Reichsbahn, Räte der Städte, Kreise und Gemeinden, sonstige staatliche oder kommunale Institutionen) und für den Magistrat von Groß-Berlin — Abteilung Wohnungswesen —.